

Markt Neubrunn

mit Böttigheim



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Neubrunn

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 21.04.2021
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 22:00 Uhr
Ort: Turnhalle Neubrunn, Sportplatzsteige 12

Anwesenheitsliste

Vorsitzender

Menig, Heiko

Mitglieder des Marktgemeinderates

Barth, Manuel
Baumann, Heike
Bimmer, Edmund
Dengel, Peter
Fleischmann, Benedict
Hellmann, Alfred
Hofmann, Horst
Klingler, Peter
Kohlhepp, Elke
Müller, Anna-Sophie
Rieck, Elisabeth
Seubert, Elmar
Stieber, Wolfgang

Schriftführer/in

Stadtmüller, Gabi

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Reinhart, Sebastian

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Marktgemeinderates Neubrunn fest.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass die Mehrheit des Marktgemeinderates Neubrunn anwesend und stimmberechtigt ist. Der Marktgemeinderat Neubrunn ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der letzten Sitzung 17.03.2021 wurde im Ratsinformationssystem veröffentlicht.

Einwendungen sind nicht erhoben worden. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

Vor der Sitzung überreicht der Vorsitzende dem Dritten Bürgermeister, Herrn Horst Hofmann, die Urkunde als Standesbeamter. Er darf künftig auch Eheschließungen vornehmen.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage Fl. Nr. 3161/1 Gemrk. Neubrunn

Sachverhalt:

Der Bauherr beantragt mit Bauantrag vom 12.03.2021, eingegangen beim Markt Neubrunn am 22.03.2021, die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl. Nr. 3161/1 der Gemarkung Neubrunn. Für die Beurteilung des Vorhabens ist der gültige Bebauungsplan „Südl. der Wenkheimer Straße, nördlich der Wenkheimer Straße III“ heranzuziehen. Das Vorhaben weicht aufgrund der gegebenen Topographie von den Festsetzungen ab. Damit das Wohnhaus in der Tulpenstraße, von welcher aus der Eingang ins Gebäude geplant ist, in einer Flucht mit dem Nachbarhaus steht, wird die Baugrenze um einen Meter überschritten. Hierdurch wird die Freifläche zur Wenkheimer Straße größer und die Erdbewegungen zum ebenerdigen Eintritt ins Gebäude geringer. Bei einer Einhaltung der Baugrenze an der Tulpenstraße würde die Baugrenze zur Wenkheimer Straße um 0,51 m überschritten.

Durch die Topographie des Grundstücks soll das Wohnhaus so platziert werden, dass das Kellergeschoss ein Vollgeschoss wird.

Da die Garage mit dem gleichen Niveau des OG errichtet werden soll, überschreitet diese die erlaubte Wandhöhe um 0,81 m. Aus diesem Grund wird zum Nachbarschutz ein Grenzabstand von drei Metern eingehalten.

Durch die Einstellung des Gebäudes ergeben sich somit notwendige Ausnahmen, Befreiungen und Abweichungen

- Überschreitung der Baugrenze um 1,00 m
- Überschreitung der Garagenhöhe um 0,81 m
- Überschreitung OK Kellerdecke im Schnitt um 1,58 m
- Überschreitung Abgrabung / Aufschüttung Wohnhaus durchschnittl. um 0,48 m Garage durchschnittl. um 1,04 m

Die Nachbarunterschriften sind gegeben. Die Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Den beantragten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 2 Wohnhausneubau mit Carport und Garage Fl.Nr. 3162/5 Gemrk. Neubrunn

Sachverhalt:

Mit Datum 17.03.2021 wurde das Baugesuch im Genehmigungsverfahren eingereicht. Das Vorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplanes Wenkheimer Straße IV. Errichtet wird ein Wohnhaus mit Carport und Garage.

Für das Vorhaben wird kein Genehmigungsverfahren nach Art. 58 Abs. 3 BayBO durchgeführt. Der Markt Neubrunn macht von seinem Prüfungsrecht keinen Gebrauch. Das Risiko für die formelle und materielle Rechtmäßigkeit trägt der Bauherr.

Beschluss:

Der Markt Neubrunn stimmt dem Bauvorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 3 Ausbau des Dachgeschosses zu einer Betriebswohnung Fl.Nr. 670/6 Gemrk. Neubrunn

Sachverhalt:

Mit Bauantrag vom 05.03.2021, eingegangen beim Markt Neubrunn am 25.03.2021, wird für das bestehende Anwesen auf dem Grundstück Fl. Nr. 670/6 der Gemarkung Neubrunn der Ausbau des Dachgeschosses zu einer Betriebswohnung beantragt. Das Vorhaben ist nach dem Bebauungsplan Mainzer Straße zu beurteilen. Nach dem Bebauungsplan handelt es sich beim Gebietstyp um ein Gewerbegebiet.

Nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 können im Gewerbegebiet Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, ausnahmsweise zugelassen werden. Die beantragte Wohnung dient dem Beschrieb nach als Betriebswohnung und ist von der Wohnungsgröße her als untergeordnet zu betrachten. Eine Änderung der Kubatur des Anwesens erfolgt nicht. Es wird lediglich der vorhandene Dachraum ausgebaut.

Die Erschließung ist gesichert. Für die Wohnung wird ein weiterer Stellplatz notwendig. Dieser ist bereits auf dem Gelände nachgewiesen.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 4	Aufstockung und Dämmung eines Nebengebäudes, Abbruch einer bestehenden Gaube und energetische Sanierung Hauptdach Fl. Nr. 111 Gemrk. Neubrunn
--------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Sachverhalt:

Die Bauherren planen die Aufstockung und Dämmung eines Nebengebäudes, den Abbruch einer bestehenden Gaube und die energetische Sanierung des Hauptdaches des Anwesens auf der Fl. Nr. 111 der Gemarkung Neubrunn. Für die Beurteilung des Vorhabens ist § 34 BauGB ausschlaggebend.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Das Vorhaben fügt sich in die Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert. Eine Beeinträchtigung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist nicht erkennbar. Durch die gegebene enge Bebauung im Ortskern wird derzeit der Mindestgrenzabstand von 3,00 Metern zum Nebengebäude nicht eingehalten. Dieser Umstand ändert sich durch die geplanten Maßnahmen nicht, so dass auch für die Aufstockung der Mindestabstand nicht gewahrt werden kann.

Dem Brandrisiko wird dahingehend begegnet, dass bei der Aufstockung in der Gebäudeabschlusswand keine weitere Öffnung vorgesehen wird. Durch den Abstand der Dachflächenfenster von mehr als 5,00 Metern zum Nachbaranwesen wird die Thematik Feuerüberschlag berücksichtigt.

Durch die Sanierung des Anwesens wird ein weiteres Anwesen im Ortskern in der Wohnqualität gesteigert und ein Erhalt des Ortskernes unterstützt.

Beschluss:

Dem Vorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 5	Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Fl. Nr. 3148/14, Neubrunn
--------------	-------------------------------------------------------------------------------------------

Sachverhalt:

Die Bauherrenschaft hat mit dem 12.04.2021 einen Bauantrag auf Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl. Nr. 3148/14, Mohnblumenweg 7, eingereicht. Das Vorhaben wurde im Genehmigungsverfahren nach Art. 58 BayBO i.V. m. Art. 6 Abs. 2 BayAbgrG eingereicht.

Für das Vorhaben wird kein Genehmigungsverfahren nach Art. 58 Abs. 3 BayBO durchgeführt. Der Markt Neubrunn macht von seinem Prüfungsrecht keinen Gebrauch. Das Risiko für die formelle und materielle Rechtmäßigkeit trägt der Bauherr.

Beschluss:

Der Markt Neubrunn stimmt dem Bauvorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahren zu.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 6 Wohnhausneubau mit Doppelgarage auf Fl.Nr. 3148/20 Gemrk. Neubrunn

Sachverhalt:

Mit Bauantrag vom 05.04.2021, eingegangen am 08.04.2021, beantragt die Bauherrenschaft die Errichtung eines Wohnhausneubaus mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl. Nr. 3148/20 der Gemarkung Neubrunn. Für die Beurteilung des Bauvorhabens ist der Bebauungsplan „Kirchenberg“ heranzuziehen. Das Vorhaben bedarf in zwei Punkten einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans. Durch die Lage und den Zuschnitt des Grundstücks kommt es bei der Einstellung des Gebäudes zu einer geringfügigen Überschreitung der östlichen Baugrenze. Da diese Überschreitung aber zum freien Feld / angrenzender Feldweg erfolgt und zukünftig in diese Richtung keine Erweiterung der Wohnbauflächen mehr erfolgen wird, wird diese Überschreitung als vernachlässigungsfähig angesehen.

Durch die Hanglage des Grundstücks wird es nötig, die Garage weiter im Grundstück zu errichten. Hierdurch ergibt sich in diesem Bereich eine Baugrenzenüberschreitung. Durch eine Positionierung der Garage in einem geringeren Abstand zur Erschließungsstraße würde die Steigung der Einfahrt bis zu 18 % betragen. Durch die vorliegende Planung im Hinblick auf die Einstellung der Garage im Gelände, wurde den topographischen Gegebenheiten Rechnung getragen.

Die Nachbarunterschriften liegen vor. Die Erschließung ist gesichert.

Es wird vorgeschlagen, dem Bauantrag unter Zustimmung zu den beantragten Befreiungen das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Beschluss:

Dem Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Den beantragten Befreiungen wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 7 Sanierung Frankenlandhalle Ortsteil Böttigheim; Ausschreibung Außenanlage

Sachverhalt:

Die Ausschreibung der Außenanlage erfolgte in einer beschränkten Ausschreibung. Die ex ante Bekanntmachung erfolgte am 11.03.2021. Es wurden 9 Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Bis zum Eröffnungstermin am 08.04.2021 gingen 4 Angebote ein. Die Angebotsspanne liegt zwischen 59.300 € und 77.902 €.

Die Vergabe der Baumaßnahme erfolgt in der sich anschließenden nicht öffentlichen Sitzung.

TOP 8 Maßnahme Regionalbudget "Platzgestaltung Südtor"; Auftrag Beleuchtung

Sachverhalt:

In der Maßnahme ist die Errichtung einer neuen Beleuchtung vorgesehen und in der Förderung entsprechend beantragt, sowie bewilligt. Durch die Unterzeichnung des Fördervertrages ist der Markt Neubrunn verpflichtet, die Maßnahme wie beantragt durchzuführen.

Die Kosten belaufen sich gemäß Angebot und Bewilligung auf 9.202,57 €.

Das Angebot enthält den Abbau der vorhandenen technische Leuchte und – wie bereits besprochen – die Installation zweier neuer gestalterischer Leuchten analog derer am Lindenplatz sowie die erforderlichen Erdarbeiten.

Die Beleuchtung muss, um die Endfrist der Verwendungsnachweislegung für die Maßnahme halten zu können, bereits jetzt erfolgen. Die Gestaltungsmaßnahmen wie Pflasterung, Möblierung usw. werden noch in Angriff genommen. Ohne die Beleuchtungserrichtung, bei welcher wir von einem Externen abhängig sind, ist eine Abrechnung der Maßnahme fördertechnisch nicht möglich, zudem läge ein Vertragsverstoß vor.

Beschluss:

Die Bayernwerk Netz GmbH wird gemäß vorliegendem Angebot beauftragt, im Bereich Südtor zwei neue Brennstellen zu errichten und eine Brennstelle abzubauen.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 9 Bildstocksanierungen in Neubrunn

Sachverhalt:

In seiner Sitzung vom 16.12.2020 hat sich der Gemeinderat mit der Thematik letztmalig beschäftigt. Es wurde nunmehr ein Angebot für die Preisfindung der Maßnahme eingeholt. Dieses beläuft sich auf rund 30.000,00 €, um die vier Bildstöcke gemäß den denkmalrechtlichen Vorgaben zu sanieren. Die für die Maßnahmen notwendigen denkmalschutzrechtlichen Erlaubnisse liegen bereits vor. Aus der Beschlussfassung der Sitzung vom 16.12.2020 geht hervor, dass die Sanierungen unabhängig weiterer notwendiger Sanierungen der Kreuzwege gesehen und angegangen werden sollen. Es wird daher nunmehr um Freigabe der Förderantragsstellungen gebeten. Sobald diese vorliegen oder ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn gewährt wurde, kann die Maßnahmenumsetzung erfolgen.

Beschluss:

Für die Sanierung der Bildstöcke in Neubrunn, welche in eine Begehung mit dem Denkmalamt am 21.11.2018 begutachtet und für welche bereits die entsprechenden denkmalrechtlichen Erlaubnisse vorliegen, werden entsprechende Förderungen beantragt.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 10 Sanierung der Kreuzwegstationen in Böttigheim

Sachverhalt:

Am 08.03.2021 fand eine Begehung der vierzehn Kreuzwegstationen aus rotem Bundsandstein in Böttigheim statt. Teilnehmer der Begehung zur Klärung der notwendigen Konservie-

rungsempfehlungen waren Herr Sabatzki vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD), Herr Erster Bürgermeister Menig und Herr Zweiter Bürgermeister Klingler. Das Ergebnis der Begehung wurde durch Herrn Sabatzki in einer Stellungnahme, welche im Ratsystem zur Verfügung gestellt wird, zusammengefasst.

Seitens des BLfD wird empfohlen, Vergleichsangebote für die Leistung einzuholen. Bevor diese eingeholt werden, wird vorgeschlagen, für die Sanierung der Kreuzwegstationen zunächst eine entsprechende Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis einzuholen. Die Angebote haben nur eine begrenzte Bindefrist und können, bis eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für die Durchführung der Maßnahme vorliegt, nicht mehr gültig sein.

Die Verwaltung schlägt daher zunächst als nächsten Schritt die Stellung eines Antrages auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis vor. Sobald dieser Antrag in genehmigter Form vorliegt, können dann Vergleichsangebote eingeholt werden. Auf Basis dieser können dann entsprechende Förderanträge gestellt werden und hernach die Maßnahme umgesetzt werden.

Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt, für die Sanierung der Kreuzwegstationen in Böttigheim einen Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis zu stellen. Sobald dieser Antrag in genehmigter Form vorliegt, sollen Vergleichsangebote eingeholt werden. Auf Basis dieser können dann entsprechende Förderanträge gestellt werden.

mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 2

TOP 11 Beratung und Beschlussfassung 3. Änderung der Wasserabgabebesatzung des Marktes Neubrunn (WAS) vom 17.12.1996

Sachverhalt:

Um den Einbau und den Betrieb von elektronischen Wasserzählern gemäß der Beschlusslage zu ermöglichen, muss die Wasserabgabebesatzung des Marktes Neubrunn angepasst werden. Die Thematik des Einbaus von elektronischen Wasserzählern ist bisher durch die gültige Satzung des Marktes Neubrunn nicht erfasst. Der Wortlaut der Änderungssatzung ist nachfolgend abgedruckt.

3. Änderung

der Wasserabgabebesatzung des Marktes Neubrunn (WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Neubrunn folgende 3. Änderungssatzung zur Wasserabgabebesatzung:

§ 1

Es wird eingefügt § 19 Abs. (1a) mit folgender Fassung:

(1a) Der Markt ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer;
- aktueller Zählerstand;
- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre;
- Durchflusswerte;
- die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte;
- Betriebs- und Ausfallzeiten;
- Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte).

Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen. Dem Einbau und Betrieb eines elektronischen Wasserzählers mit Funkmodul kann ein Eigentümer und / oder Gebührensschuldner über den aus dieser Satzung oder aus der Gebührensatzung heraus Berechtigten und Verpflichteten nach Art. 24 Abs. 4 Satz 5-7 Bayerischer Gemeindeordnung hinsichtlich der Verwendung des Funkmoduls schriftlich widersprechen.

§ 2

§ 19 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Mechanische Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Marktes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Marktes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

Elektronische Wasserzähler mit Funkmodul werden von einem Beauftragten des Marktes möglichst in gleichen Zeitabständen abgelesen bzw. ausgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherte Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

Bei genehmigtem Widerspruch und deaktiviertem Funk wird die manuelle Ablesung ausschließlich durch Mitarbeiter des Wasserwerkes des Marktes erfolgen und diese im Nachgang nach jeweiligem Aufwand berechnet.

§ 3

Die Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neubrunn, den 21.04.2021

Markt Neubrunn

Menig, Erster Bürgermeister

Beschluss:

Der 3. Änderungssatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Neubrunn (WAS) wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 12 Einführung einer "Bürgerfragestunde"

Sachverhalt:

Eine Bürgerfragestunde, wie sie in anderen Bundesländern ausdrücklich in der Gemeindeordnung geregelt ist, kennt die Gemeindeordnung in Bayern nicht. Es ist aber auch nicht untersagt, eine solche einzuführen.

Zur weiteren Transparenz und Information für Bürgerinnen und Bürger bestünde die Möglichkeit, eine sogenannte „Bürgerfragestunde“ im Rahmen der Gemeinderatssitzungen anzubieten. In dieser können die Bürgerinnen und Bürger direkt an den Bürgermeister und den gesamten Marktgemeinderat Fragen stellen.

Durch diese „Bürgerfragestunde“ kann zum einen die Transparenz, zum anderen die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Gremiumsarbeit bzw. den gemeindlichen Themen verbessert werden.

Um die Fragen auch beantworten zu können, sollten diese spätestens eine Woche vor den jeweiligen Sitzungen schriftlich oder per E-Mail beim Bürgermeister eingereicht werden. Der Fragesteller muss persönlich anwesend sein. Es können nur Fragen gestellt werden, die für die öffentliche Behandlung geeignet sind sowie inhaltliche Angelegenheiten und Aufgabengebiete der Gemeinde betreffen. Die Fragen dürfen keinen inhaltlichen Bezug zur Tagesordnung der jeweils nachfolgenden Sitzung haben.

Diese „Bürgerfragestunde“ (Zeitraum muss keine 60 Minuten umfassen) könnte am Ende der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates stattfinden.

Sofern die Einführung einer „Bürgerfragestunde“ erfolgen soll, wäre dies durch den Gemeinderat zu entscheiden. Da dieser Sachverhalt in der Geschäftsordnung noch nicht enthalten ist, wäre er auch dort nachzutragen.

Durch die Einführung könnte Demokratie gelebt werden und auch Fragen, die keine Anfragen sind, eingebracht werden.

Viele Kommunen in Bayern pflegen dieses System bereits und binden die Bürgerinnen und Bürger durch die „Fragestunde“ entsprechend ein.

Der Gemeinderat spricht sich für eine Bürgerfragestunde aus. Der Beginn soll vor der öffentlichen Sitzung sein.

Beschluss:

Der Markt Neubrunn führt künftig vor den öffentlichen Sitzungen um 19.00 Uhr eine „Bürgerfragestunde“ ein. Diese soll zunächst als Testphase laufen.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 13 Antrag zur Information des Gemeinderates über eine politische Veranstaltung

Sachverhalt:

Am 26.03.2021 hat eine Veranstaltung durch die AFD in Neubrunn stattgefunden. Von Seiten des Landratsamtes ist diese genehmigt worden. Eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung wurde zuständigkeitshalber durch den Markt Neubrunn erlassen.

Einige der Gemeinderäte sind jedoch angesprochen worden und konnten zu dieser Veranstaltung keine Auskunft geben.

Daraufhin hat der Gemeinderat Manuel Barth einen Antrag an den Ersten Bürgermeister gestellt, dass der Gemeinderat künftig über angemeldete und genehmigte Veranstaltungen von politischen Parteien, Interessensgemeinschaften oder sonstigen Gruppierungen auf dem Gemeindegebiet des Marktes Neubrunn unterrichtet werden muss, auch wenn dieser nicht die genehmigende Behörde ist.

Der Antrag sowie die Begründung dazu wurden im RIS zur Verfügung gestellt.

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes hat hierzu Stellung genommen und mitgeteilt, dass vom Versammlungsrecht Gebrauch gemacht wurde und dies zulässig ist.

Grundsätzlich gilt nach Art. 30 Abs. 3 GO, dass der Gemeinderat als Kollegialorgan die gesamte Gemeindeverwaltung überwacht. Dieses Überwachungsrecht beinhaltet ein umfassendes Informations- und Akteneinsichtsrecht über den gesamten Geschäftsablauf der Gemeindeverwaltung im eigenen und übertragenen Wirkungskreis. Die Kontrolle der Gemeindeverwaltung erstreckt sich dabei auch auf die dem ersten Bürgermeister in eigener Zuständigkeit obliegenden Aufgaben. Er ermächtigt den Gemeinderat jedoch nicht, in die Organstellung des ersten Bürgermeisters einzugreifen, also z.B. von ihm in seiner alleinigen Zuständigkeit getroffene Entscheidungen abzuändern oder aufzuheben. Ein grund- und grenzenloses Informationsrecht besteht allerdings nicht. Ziel von Überwachungsmaßnahmen nach Art. 30 Abs. 3 GO kann stets nur die Gewährleistung der Gesetzesmäßigkeit der Verwaltung sein.

Fordert der Marktgemeinderat den ersten Bürgermeister auf, hierüber zu berichten, muss er sachliche Gründe angeben, warum er informiert werden will. Diese müssen im Zusammenhang mit den Aufgaben des Gemeinderats als Kontrollorgan gegenüber der Gemeindeverwaltung stehen. Denkbar wäre z.B., dass der Gemeinderat erfahren möchte, welche Stellungnahme die Gemeindeverwaltung im Verfahren über die Genehmigung der Versammlung oder Veranstaltung abgegeben hat. Diese Information kann sich aber nur auf eine konkrete Versammlung bzw. Veranstaltung beziehen. Der Antrag, dass der erste Bürgermeister vorab über alle Versammlungen und Veranstaltungen von Parteien, Interessengemeinschaften oder sonstigen Gruppierungen den Gemeinderat informieren muss, würde dem nicht gerecht, denn er zielt nicht auf eine Kontrolle der Gemeindeverwaltung ab, z.B. dahingehend, ob eine Genehmigung korrekt erteilt wurde oder die Stellungnahme aus fachlicher Sicht zu hinterfragen wäre.

Die Kommunalaufsicht hält daher einen Grundsatzbeschluss für diesen Antrag für unzulässig. Möglich wäre allenfalls, den ersten Bürgermeister zu bitten, die Mitglieder des Marktgemeinderates zukünftig zu informieren.

Dies soll so gehandhabt werden.

TOP 13.1 Beschluss zu dem Antrag des Gemeinderates

Beschluss:

Dem vorgenannten Antrag wird stattgegeben.

mehrheitlich abgelehnt Ja 4 Nein 10

TOP 13.2 Beschluss zur Handhabung von politischen Veranstaltungen

Beschluss:

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat auf freiwilliger Basis bereits im Vorfeld über politische Veranstaltungen oder Aktivitäten.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 14 Bekanntgaben

TOP 14.1 Einführung der Überwachung des ruhenden Verkehrs

Der Markt Neubrunn wird mit der NWS Sicherheitsservice GmbH voraussichtlich ab Mai den ruhenden Verkehr überwachen. Derzeit laufen die notwendigen Vorarbeiten und Abstimmungen zwischen allen einzubeziehenden Stellen und die Einrichtung der Software.

TOP 14.2 Haushaltssatzung des Marktes Neubrunn für das Haushaltsjahr 2021

Mit Schreiben vom 19.03.2021, eingegangen beim Markt Neubrunn am 25.03.2021, teilte das Landratsamt als Aufsichtsbehörde mit, dass der vorgelegte Haushaltsplan geprüft wurde und keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält. Die Haushaltssatzung wurde aufgrund dieses Schreibens bereits ausgefertigt und entsprechend nach der Geschäftsordnung bekanntgemacht.

TOP 14.3 Schwimmbad

Die Vorbereitungen für die Öffnung des Schwimmbades laufen.
Aktuell werden weitere Parkplätze am Schwimmbad errichtet.
Es sollen auch zwei Behindertenparkplätze errichtet werden.
Im Mitteilungsblatt ist ein Aufruf erfolgt, um ehrenamtliche Helfer zu finden, die bei Aufsicht, Kontrolle und Desinfektionsmaßnahmen helfen.

TOP 14.4 Sachstand Feuerwehrhaus

Die Arbeiten am Feuerwehrhaus gehen voran.
Die Maurerarbeiten können aufgrund der Corona-Pandemie nur mit zwei Personen erfolgen.
Die gelieferten Decken werden nach und nach eingebaut.

TOP 14.5 Zeltplatz Müllablagerungen und Hausfriedensbruch

Wegen der unerlaubten Müllablagerungen am Zeltplatz ist eine Anzeige gegen unbekannt erfolgt. Eine Anzeige wegen Hausfriedensbruch ist nicht möglich, da das Gelände nicht entsprechend abgegrenzt ist.

Außerdem ist dort eine große Menge Altholz abgelagert worden.

TOP 15 Anfragen

TOP 15.1 Ortstermin mit der Erbgemeinschaft Weber

Gemeinderätin Elke Kohlhepp moniert, dass es wohl wegen des Ortstermins mit der Erbgemeinschaft Weber Verständigungsprobleme gegeben hat.

Dies wird geklärt.

Gemeinderat Wolfgang Stieber verlässt den Sitzungssaal.

Heiko Menig
Erster Bürgermeister

Gabi Stadtmüller
Schriftführerin